

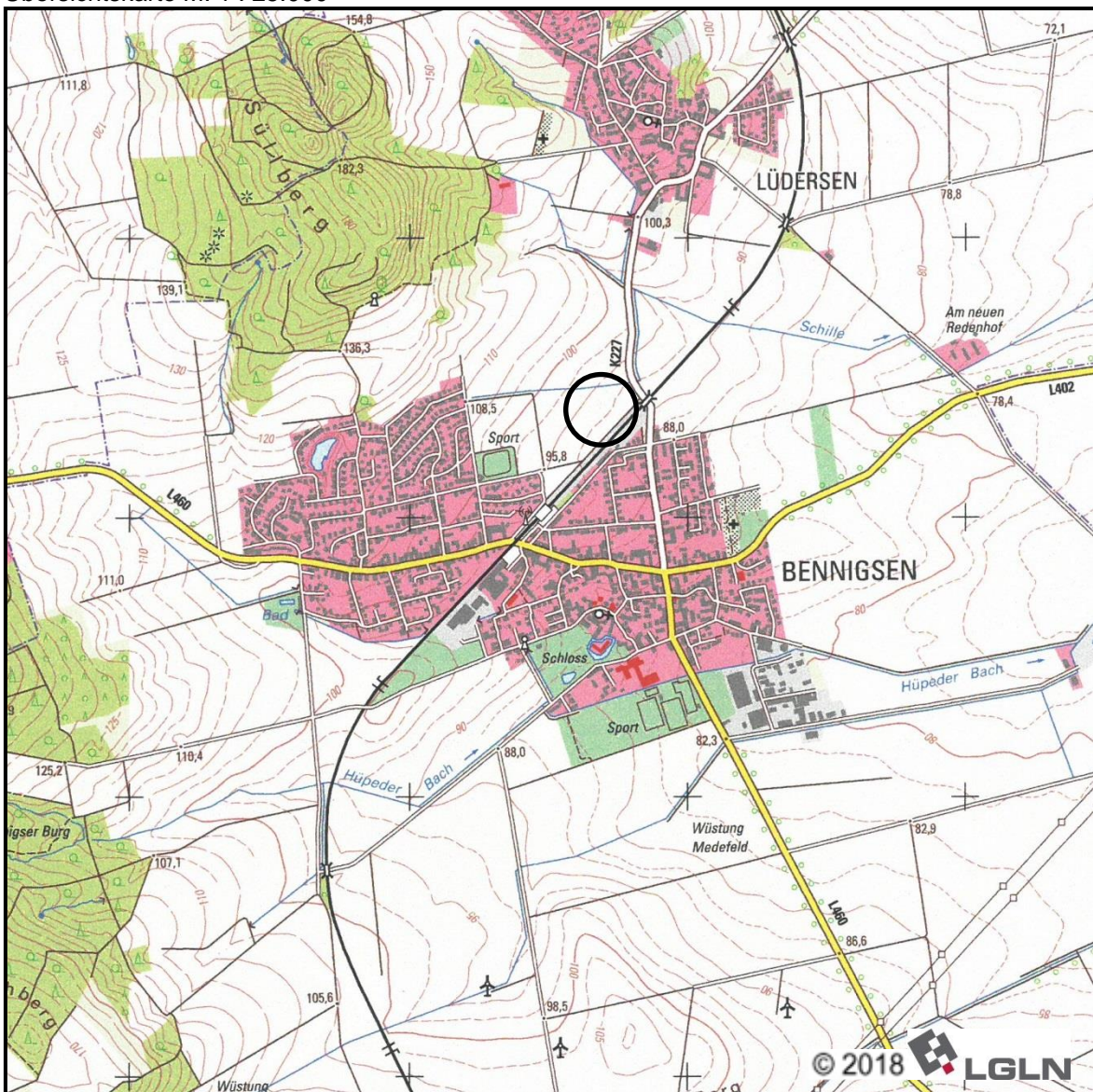
Region Hannover Stadt Springe

29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zur Schille - Externe Ausgleichsflächen) Stadtteil Bennigsen

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

Ausfertigung

Übersichtskarte M. 1 : 25.000



Ausgearbeitet:

Christine Feller, Dipl.-Ing. Architektin / Stadtplanerin, Assessorin des Bau-fachs
Planungsgruppe Lärchenberg

Rühmkorfstraße 1, 30163 Hannover, Tel. 0511 / 853137, Fax 0511 / 282038
Februar 2021

In § 6a Abs. 1 BauGB ist geregelt, dass dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

1. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe bezieht sich auf Flächen im Stadtteil Bennigsen östlich des neuen Baugebietes „Zur Schille“ und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4,4 ha. Davon stehen ca. 3,7 ha im Eigentum der Stadt Springe. Es handelt sich dabei um die Flurstücke Nr. 10/3, 9/4, 9/6, 8/2 und 2/1, der Flur 3, Gemarkung Bennigsen.

Die Lage des Geltungsbereiches ist der Übersichtskarte auf dem Deckblatt zu entnehmen.

2. Ziel und Zweck der Änderung

Anlass für die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen östlich des Baugebietes „Zur Schille“ im Stadtteil Bennigsen der Stadt Springe.

Im Änderungsbereich sollen der externe Ausgleich für die neu versiegelbaren Flächen, die durch den Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“ planungsrechtlich vorbereitet werden, und die erforderlichen CEF-Maßnahmen zum Artenschutz, außerhalb des v. g. Bebauungsplanes (allerdings in räumlicher Nähe), durchgeführt werden (CEF-Maßnahmen continuous ecological functionality-measures, Übersetzung etwa Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion).

Derzeit werden die Flächen im Änderungsbereich landwirtschaftlich genutzt. Ein Teil der CEF-Maßnahmen wurde bereits ab dem Wirtschaftsjahr 2019/2020 umgesetzt.

Ziel der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, die derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten „Wohnbauflächen (W)“ für notwendige externe Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich vorzubereiten und damit der angestrebten städtebaulichen Entwicklung im diesem Bereich Rechnung zu tragen.

Vorgesehen ist, Flächen nördlich der Bahnstrecke bzw. nördlich der Regenwasserrückhaltebecken und nordöstlich der Feuerwehr Bennigsen als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit der Teilüberlagerung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ darzustellen, um damit den im Plangebiet bestehenden sowie den geplanten Nutzungen (landwirtschaftliche Nutzungen und Nutzungen als externe Ausgleichsflächen) Rechnung zu tragen.

Das Verfahren der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes hat den Zweck, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung der Stadt Springe in diesem Bereich von Bennigsen in den Grundzügen darzustellen und die zukünftige städtebauliche Entwicklung eindeutig zu ordnen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Änderungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4,4 ha, die in Zukunft vorrangig einerseits dem langfristig gesicherten Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt (vor allem Schutzgut Boden) dienen sollen. Zugleich sollen die auch weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen künftig so bewirtschaftet werden, dass planbedingte Einschränkungen des Lebensraums der nach § 44 BNatSchG besonders geschützten Feldlerche und des streng geschützten Feldhamsters dauerhaft kompensiert werden. Die Eignung des Areals für die Ausgleichsmaßnahmen wurde durch Fachgutachten festgestellt. Die Anforderungen an eine fachlich und naturschutzrechtlich qualifizierte Kompensation wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 formuliert und mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abgestimmt. Sie bilden die fachliche Grundlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplans.

Auf der Basis der Maßnahmenkonzeption wurden für die Teilflächen CEF 1 und CEF 2 Vorgaben zu Beschaffenheit, Herkunft und Aussaatmengen des Saatgutes sowie zu Formen und Zeiträumen von Bewirtschaftung und Ernte verbindlich festgelegt, um für die zu fördernden Tierarten geeignete Habitatqualitäten auf Dauer sicher zu stellen. Die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftungsauflagen, auch bei einem Wechsel des Bewirtschafters, wurde rechtsverbindlich durch Nutzungsvertrag mit dem bewirtschaftenden Landwirt gesichert. Ein Teil der Maßnahmen wurde bereits im Wirtschaftsjahr 2019/20 umgesetzt.

Weitere Flächen im östlichen Teil des Änderungsgebietes unterliegen keinen Bewirtschaftungsauflagen.

Im Zuge der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach den Maßgaben des BauGB (§ 2a Nr. 2 BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt. Die dadurch ermittelten Wirkungen auf die Umwelt wurden im Umweltbericht (*Planungsgruppe Lärchenberg 2020*) beschrieben und bewertet.

Neben vorhandenen fachbezogenen Planungsvorgaben wurden Daten aus aktuell erstellten Gutachten ausgewertet und in die Bewertung einbezogen.

Mit den planungsrelevanten Vorgaben des Landschaftsrahmenplans (*LRP Region Hannover 2013*) ist die Planänderung vereinbar. Das Gebiet liegt in räumlicher Nähe zu den Offenlandflächen um die Schille als Teil eines regional bedeutsamen Korridors bis zu den regional relevanten Waldflächen des Süllberg.

Der im Landschaftsplan (LP) der Stadt Springe (*Loevenich 1996*) gewünschten „Sicherung des wertvollen biotischen und abiotischen Potentials“ am Übergang zur offenen Landschaft und dem unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebiet LSG-H „Süd-Deister“ wird entsprochen. Sonstige Schutzgebiete nach Naturschutz-, Wald- und Wasserrecht sind nicht betroffen.

Im Änderungsgebiet liegen schutzwürdige Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (*LBEG 2008*) vor. Die Rücknahme der früher beabsichtigten Siedlungsentwicklung kommt diesem besonderen Bodenschutzziel entgegen.

Im Hinblick auf das spezielle Artenschutzrecht nach §§ 44 ff BNatSchG wurden Erkenntnisse vorliegender faunistischer Untersuchungen (*b-paur 2015* und *Ingenieurgemeinschaft agwa 2019*) zum Vorkommen der Feldlerche als einer besonders geschützten Brutvogelart berücksichtigt. Aufgrund einer zwar diskontinuierlichen Besiedelung gilt der Landschaftsraum, in dem das Änderungsgebiet liegt, als potentieller Lebensraum des streng geschützten Feldhamsters.

3.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltauswirkungen der Planung

- **Schutzgut „Mensch/ menschliche Gesundheit“**

Immissionen

Die vollflächig hohen Lärmbelastungen aus starken Schallemissionen des Schienenverkehrs der parallel verlaufenden Strecke Nr. 1760 und temporär hohen, vom nahegelegenen Feuerwehrstützpunkt ausgelösten, einsatzbezogenen Schallereignisse stellen für die künftige naturschutzorientierte Nutzung im Änderungsgebiet keine Belastung dar.

In geringem Maße vorhandene sonstige lufthygienisch relevante Beeinträchtigungen durch gas- und staubförmige oder stoffliche Immissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung werden zukünftig infolge der geplanten, umweltschonenden Bewirtschaftungsweisen ohne Einsatz chemischer Stoffe weiter gesenkt.

Naherholung

Wohnungsnaher Erholungsaktivitäten auf vorhandenen Wirtschaftswegen werden durch die Planänderung nicht eingeschränkt.

Von den geplanten naturschutzwirksamen Maßnahmen gehen keine Beeinträchtigungen gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen für Anwohner und künftige Bewohner des Baugebietes „Zur Schille“ aus. Zusätzliche Immissionen von Lärm, Stoffen und Gerüchen werden nicht verursacht.

Nachteilige Folgewirkungen auf das Schutzgut werden nicht erwartet.

- **Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“**

Pflanzen, Biotope

Die vollflächig bewirtschafteten Ackerflächen haben eine nur geringe allgemeine Bedeutung als Lebensraum. Seltene oder geschützte Pflanzen waren nicht vorhanden. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Tiere

Die bewirtschafteten Ackerflächen gelten als hochwertiger Teil-Lebensraum für Offenlandvogelarten. Die nach europäischem Recht besonders geschützte Feldlerche wurde im Änderungsgebiet und der näheren Umgebung nachgewiesen.

Aufgrund der geeigneten Bodenverhältnisse und von einzelnen Fundnachweisen wurde das Ackerland als Lebensraum für den streng geschützten Feldhamster eingestuft.

Infolge der Planänderung werden die Lebensbedingungen der lokalen Fauna und Flora auf Dauer allgemein aufgewertet, die Entwicklungschancen einer diversifizierten biologischen Vielfalt durch die Festlegung naturverträglicher Bewirtschaftungsmaßnahmen gefördert. Die Entwicklungsbedingungen der Populationen der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Tierarten Feldlerche und Feldhamster werden verbessert. Beachtet wurde ein für die Feldlerche wichtiger ausreichender Abstand zu vertikalen Strukturen (zukünftige Bebauung im B-Plan-Gebiet „Zur Schille“, hochwüchsige Gehölze, Meidezone 100 m).

- **Schutzgut „Boden/ Fläche“**

Die Parabraunerden mit „äußerst hohem Ertragspotential“ (*NIBIS® Kartenserver*) gelten auch in Bezug auf Lebensraumpotential und Archivfunktionen als „besonders schutzwürdig“. Böden mit „besonderen Bodeneigenschaften“, mit „naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung“ oder „Seltene Böden“ kommen nicht vor.

Altablagerungen oder Altstandorte sind nicht vorhanden, Kampfmittelfunde sind nicht zu erwarten.

Nach Bodenfunden in der Umgebung besteht die Möglichkeit, dass auch im Änderungsgebiet archäologisch wertvolle Objekte oder Gegebenheiten vorhanden sind.

Durch die Rücknahme einer weiteren baulichen Entwicklung am Standort Bennigsen Nord wird Bodenversiegelung durch nachfolgende Eingriffsplanungen unterbunden.

- **Schutzgut „Wasser“**

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Die Versickerungsleistung der dichtgelagerten Löss-Böden ist gering (*NIBIS® Kartenserver*), die Grundwasserkörper sind vor Schadstoffeintrag gut geschützt.

Durch Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung infolge der Planänderung werden potentielle Belastungen des Grundwassers und von natürlichen Vorflutern vermieden, das Schutzgut Wasser wird gestärkt.

- **Schutzgut „Klima/Luft“**

Das großflächig bewirtschaftete Ackerland in Hanglage zählt zu den Kaltluftentstehungsgebieten mit ausgleichender Wirkung auf besiedelte Ortslagen.

Beeinträchtigungen durch örtliche Emittenten (Verkehr oder Gewerbe) in der Umgebung sind gleichwohl nicht gegeben.

Die günstigen lokalklimatischen Gegebenheiten werden sich infolge der Planänderung nicht verschlechtern, Produktion und Zufluss von Kaltluft nicht verschlechtern.

- **Schutzgut „Orts- und Landschaftsbild“**

Der Raum nördlich Bennigsen zeigt sich als Kulturlandschaft mit Vorbelastungen durch anthropogen bedingte Installationen und Aktivitäten (Bahnlinie, Windenergieanlagen, intensive Landbewirtschaftung).

Mit Umsetzung der vorbereiteten Kompensationsmaßnahmen wird ein Beitrag zum Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft geleistet.

- **Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“**

Die in der räumlichen Nähe dokumentierten archäologischen Befunde weisen auf mögliche wertvolle Strukturen auch im Änderungsgebiet hin. Sonstige Sach- und Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

Das Risiko von Schäden oder Beeinträchtigungen an Kulturgütern verringert sich mit der durch die Planänderung beabsichtigten Beibehaltung der aktuellen Flächennutzung.

3.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Nach § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG hat die Bearbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 14ff BNatSchG abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu erfolgen.

Durch die Planänderung werden keine dauerhaften Eingriffe in die Umweltschutzgüter vorbereitet.

Ein **Ausgleich** nicht vermeidbarer Eingriffe oder von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft infolge der Planänderung ist nicht erforderlich.

4. Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung für das Baugebiet „Zur Schille“ (B-Plan Nr. 42) ergab sich die Notwendigkeit, geeignete Flächen für die Durchführung und dauerhaft rechtliche Sicherung von externen Maßnahmen zur Eingriffsfolgenbewältigung, die im Geltungsbereich des B-Plans nicht umgesetzt werden können, zur Verfügung zu stellen. Zugleich resultierte aus diesem Verfahren die Notwendigkeit, Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Artenschutzes nach BNatSchG zu realisieren. Diesen Zielsetzungen dient die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans. Vorliegende Ergebnisse faunistischer Untersuchungen belegen die Eignung des Gebietes als Lebensraum für die betroffenen Tierarten. Die Flächen liegen in räumlicher Nähe zum Eingriffsort und sind überdies rechtlich verfügbar. Sonstige, möglicherweise auch geeignete Flächen in der Umgebung des Stadtteils Bennigsen wurden vor diesem Hintergrund für die Umsetzung des Planungsziels nicht in Betracht gezogen bzw. standen nicht zur Verfügung.

Die Planung ist aus dem bestehenden Gebiet heraus entwickelt und steht im Einklang mit den langfristigen Stadtentwicklungsvorstellungen und der vorbereitenden Bauleitplanung.

5. Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Bennisen beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand am 12.03.2020 im Rahmen einer Bürgeranhörung in der Grundschule Bennisen statt.

Es haben an der Anhörung gemäß Teilnehmerliste 4 Zuhörer*innen teilgenommen. Frau Feller von der Planungsgruppe Lärchenberg erläuterte den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung anhand eines Planes. Im Anschluss daran geht sie auf das weitere Verfahren der Bauleitplanung nach BauGB ein.

Es wurden keine Anregungen zur Planung von den Teilnehmenden vorgebracht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde vom 06.03.2020 bis einschließlich 20.04.2020 durchgeführt.

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Die **Region Hannover** nimmt zu dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Naturschutz:

Die Formulierung auf S. 12, wonach es sich bei der Fläche mit Hamsterfund 2017 um einen potentiellen Feldhamsterlebensraum handelt, ist falsch.

Wenn Hamsterbaue gefunden werden, handelt es sich um einen faktischen Hamsterlebensraum.

Denn Hamster suchen sich – je nach vorgefundener Feldfrucht, Deckung etc. – jedes Jahr andere Flächen für ihre Baue, so dass ein Wechsel in der Flächennutzung normal ist und sich so jährlich unterschiedliche Nutzungen von Flächen ergeben.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Hamsterlebensraum wird zur Kenntnis genommen.

Der Gutachter schätzte das Untersuchungsgebiet, in dem der Geltungsbereich liegt, aufgrund diverser Funde, seit 2015 jedoch diskontinuierlicher Besiedlung, durch Feldhamster als potentiellen Lebensraum für die Art ein (Artenschutzfachliches Gutachten, Ingenieurgesellschaft agwa 2019). Diese Befundlage ist Hintergrund der vorliegenden 29. Änderung des Flächennutzungsplans. Sie dient wesentlich dem Ziel, die Realisierung einer vorgezogenen externen Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe, die durch den Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“ ausgelöst werden, fachlich und rechtlich vorzubereiten. Sie bewirkt damit zugleich allgemein eine Verbesserung der Lebens- und Fortpflanzungsmöglichkeiten von Individuen der Art im potentiellen Verbreitungsgebiet.

Die Formulierung auf S.12 in der Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kapitel 5. Umweltbericht wird nicht geändert.

Regionalplanung:

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Stellungnahme zur Regionalplanung wird zur Kenntnis genommen.

Das **LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst** nimmt zu dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Die Stellungnahme Des LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung beträgt.

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet wurden und deshalb eine Luftbildauswertung empfohlen wird.

Im Bereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es Planungsziel „Flächen für die Landwirtschaft“ darzustellen, die in Teilbereichen mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert werden, um in diesen Bereichen die externen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, die durch den Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“ vorbereitet werden.

Da weder eine Bebauung noch umfangreiche Erdarbeiten im Änderungsbereich vorgesehen sind, hält die Stadt Springe eine Luftbildauswertung, deren Bearbeitungszeit ca. 20 Wochen beträgt, für entbehrlich.

Die **Avacon Netz GmbH** nimmt zu dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer Fernmeldeleitung.

Bitte beachten sie die im Anhang aufgeführten Hinweise.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Die Stellungnahme der Avacon Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Fernmelde:

Für unser sich innerhalb des Planungsgebietes befindliches Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Ferner dürfen im Leitungsschutzbereich unseres Fernmeldekabels keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Falls unser Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Die der Stellungnahme als „Anhang“ beigefügten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Bereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es Planungsziel „Flächen für die Landwirtschaft“ darzustellen, die in Teilbereichen mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert werden, um in diesen Bereichen die externen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, die durch den Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“ vorbereitet werden.

Es ist weder eine Bebauung noch sind umfangreiche Erdarbeiten im Änderungsbereich vorgesehen.

Das **Kirchenkreisamt Ronnenberg** nimmt zu dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Können Sie mir mitteilen, ob das Grundstück der Kirchengemeinde Pattensen (12/2. s. Anhang) auch betroffen ist?

Die Stellungnahme des Kirchenkreisamtes Ronnenberg wird zur Kenntnis genommen.

Das Flurstück 12/2 ist nicht von der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen.

Der Lageplan und das angegebene Änderungsgebiet in der Kurzdarstellung auf Seite 6 der Änderung des F-Planes stimmen nicht ganz überein.

Der Lageplan, den die Stadt Springe der Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beigefügt hat, ist falsch. Die Stadt Springe wird der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung einen Lageplan ohne das Flurstück 12/2 beifügen.

(Flurstück 9/6, Eigentum der Stadt liegt mittendrin und ist auch nicht mit aufgeführt)

Das Flurstück 9/6 wird auf Seite 6 der Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kapitel 5. Umweltbericht ergänzt.

<p>Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p>

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 dem Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Bennigsen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 25.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Bennigsen und der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 03.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB ging von Seiten der Öffentlichkeit eine Stellungnahmen zur Planung ein.

Bürger Nr. 1 nimmt zu dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Verwaltungsentwurf

2.2 Ziel

Ziel der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten „Wohnbauflächen (W)“ für notwendige externe Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich vorzubereiten und damit der angestrebten städtebaulichen Entwicklung im diesem Bereich Rechnung zu tragen.

Es ist vorgesehen, Flächen nördlich der Bahnstrecke bzw. nördlich der Regenwasserrückhaltebecken und nordöstlich der Feuerwehr Bennigsen, als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit der Teilüberlagerung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ darzustellen, um damit den im Plangebiet bestehenden bzw. geplanten Nutzungen (landwirtschaftliche Nutzungen und Nutzungen als externe Ausgleichsflächen) Rechnung zu tragen.

Bedenken

Der Rat der Stadt Springe sollte sich bei der Entscheidung bewusst sein, dass die Entfernung von Wohnbauflächen im Stadtteil Bennigsen erhebliche Nachteile für die Gesamtentwicklung der Stadt Springe zur Folge hat.

Es gibt nur eine Erde, deren Fläche, die Fläche der Region Hannover und der Stadt Springe sind begrenzt! Nur 1% der Weltbevölkerung wohnt in der Bundesrepublik Deutschland. Die Region Hannover liegt im Schnittpunkt mehrerer ausgebauter Verkehrsachsen zwischen bedeutenden Wirtschaftsräumen.

Die Entwicklung von Wohnen und Arbeiten in der Region Hannover wird maßgeblich bestimmt über die Beziehungen zum Oberzentrum Hannover und den übergeordneten Einrichtungen. Dazu zählen die z.B. Bundesverkehrseinrichtungen (Flughafen, Autobahnen, ICE-Netz), zentrale Landeseinrichtungen (z.B. die Hochschulen).

Die Stadt Springe ist zwar in der Landes- und regionalen Raumordnung mit der Kernstadt als Mittelzentrum ausgewiesen. Diese Funktion wird aber durch die Lage zwischen Großem und Kleinem Deister durch vielfältige Restriktionen in der Flächenausweisung beschränkt. Insbesondere wird es keine überörtliche Nord-Süd-Verkehrsachse durch die Kernstadt geben können. Die Kernstadt liegt somit allein an der Bahnlinie und der B 217 Hannover - Hameln. Abzweigend kommen die Straßenverbindungen Lauenau - Bad Münder - Springe und Springe - Hildesheim (über Gestorf mit der Restriktion der Leinebrücke bei Schulenburg und über die Stadt Eldagsen mit der langen Ortsdurchfahrt mit Geschwindigkeitsbeschränkung in den Nachtstunden) hinzu. Zudem ist das Mittelzentrum Springe mit dem Oberzentrum und ICE-Halt Hildesheim nicht mit einer direkten (Schnell-)Buslinie verbunden.

In der Region Hannover haben sich die gewerblichen Arbeitsplätze in den letzten Jahrzehnten sehr stark auf die Landeshauptstadt und die Gewerbegebiete an den Autobahnen ausgerichtet. Die Arbeitsplätze in den Verwaltungen verteilen sich über das Stadtgebiet der Landeshauptstadt, insbesondere entlang der Stadtbahnlinien. Der aktuelle Rückgang im örtlichen Einzelhandel betrifft Springe besonders, erreicht aber auch schon die Landeshauptstadt (Karstadt).

Springe punktet innerhalb der Region als Wohnstandort mit

- kurzen Fahrzeiten in die Landeshauptstadt,
- seiner Ruhe durch geringen Fernverkehrsanteil und
- seinen vielen Möglichkeiten der Naherholung im Flachland und Mittelgebirge.

Die Stellungnahme des Bürgers Nr. 1 wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung, auf die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zur Schille – Externe Ausgleichsflächen), Stadtteil Bennigsen zu verzichten, wird nicht berücksichtigt.

Die Stadt Springe beabsichtigt mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zur Schille – Externe Ausgleichsflächen), Stadtteil Bennigsen nicht die Entfernung von Wohnbauflächen im Stadtteil Bennigsen, sondern die Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes an die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung.

Die Beibehaltung der Darstellung von „Wohnbauflächen (W)“ im Flächennutzungsplan wäre vor dem Hintergrund der verfolgten städtebaulichen Planungsziele zumindest unrealistisch, wenn nicht gar irreführend.

Verwaltungsentwurf

Der Stadtteil Bennigsen ist darüber hinaus (im RROP) als „Ländlich strukturierte Siedlung mit Ergänzungsfunktion Wohnen“ festgelegt. Die Flächen im Änderungsbereich sind im RROP nachrichtlich als „Vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt.

Bedenken

Der Stadtteil Bennigsen unterscheidet sich als einziger der entwicklungsfähigen Stadtteile

- durch seine ausgeprägte Nähe zur Landeshauptstadt,
- die besonders zentrale Lage - der S-Bahn-Station und - der Einrichtungen innerhalb des Stadtteils und
- sich kreuzende Verkehrsachsen.

Hervorzuheben sind die Straßenverbindungen der Mittelzentren Bad Nenndorf und Barsinghausen mit den Oberzentren Hildesheim und Göttingen ohne Nutzung der Autobahnen, daneben die Verbindung der Grundzentren Wennigsen und Pattensen.

Für Neubürgerinnen und Neubürger ist es wegen der steigenden Kosten für Immobilien wichtig, mit einem Pkw pro Haushalt auszukommen. Von keinem anderen Stadtteil der Stadt Springe sind der Umsteigepunkt Linden/Fischerhof zur Stadtbahn Hannover in 14 Minuten und der Hauptbahnhof Hannover in 22 Minuten mit der S-Bahn erreichbar.

Das bisher als Wohnbaugebiet ausgewiesene Areal liegt fußläufig nur fünf Minuten von der S-Bahn-Station Bennigsen entfernt. Damit ist es über die Zeitkomponente besser gelegen als einige Wohngebiete innerhalb der Landeshauptstadt, weist aber eine ungleich bessere Lage auf.

Die Fahrzeit vom neuen Großwohngebiet „Kronsrode“ in der Landeshauptstadt zum Hauptbahnhof beträgt z.B. 24 Minuten.

Die vorhandene S-Bahn-Station bedeutet investitionsfreie, bereits funktionierende Elektromobilität. Für andere Wohngebiete in der Region müssen Investitionen in den ÖPNV und in dessen Elektromobilität von der Region vorgenommen werden. Über die Regionsumlage bezahlt Springe das mit, hat daraus aber keinen Vorteil!

Der Nordrand des zur Aufgabe vorgesehenen Baugebietes ist wegen des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes LSG-H 30 unverbaubar. Alle Versorgungseinrichtungen im Stadtteil sind zu Fuß oder mit dem Fahrrad in kurzer Zeit erreichbar. Gleiches gilt für die Naherholung und die Sporteinrichtungen (Plätze, Hallen, Bäder). Die kurzen Wege zur S-Bahn-Station machen auch die Nutzung der S-Bahn zur Fahrt in die Kernstadt konkurrenzfähig gegenüber dem Pkw.

Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Pariser Klimaschutzabkommen beigetreten. Es ist damit geltendes Bundesrecht geworden und bindet damit die Verwaltungen, alles zu tun, um es einzuhalten. Die bisher als Wohngebiet ausgewiesene Fläche erfüllt diese Vorgaben hervorragend, aktuell besser als jede andere innerhalb des Stadtteils und der Gesamtstadt, besser als viele andere in der Region. So haben zum Beispiel die geplanten Baugebiete „Buchenweg“ und „Volkmissers Rehr“ keinen fußläufigen Anschluss an den ÖPNV.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung (RROP, LROP), die der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadtteil Bennigsen grundsätzlich entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

Die Region Hannover äußerte sich im Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 08.09.2020:

„Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.“

Aus der Stellungnahme des Bürgers geht hervor, dass der Wohnnutzung auf den in Rede stehenden Flächen deutlich Vorrang vor der angestrebten Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der Teilüberlagerung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ eingeräumt werden sollte. In diesem Zusammenhang wird deshalb darauf hingewiesen, dass die Darstellung von „Wohnbauflächen (W)“ im Flächennutzungsplan - weder auf diesen, noch auf anderen unbebauten Flächen im Stadtgebiet - quasi „automatisch“ oder gar zwingend zu einer tatsächlichen Bebauung mit Wohngebäuden führt, da es sich beim Flächennutzungsplan lediglich um die vorbereitende Bauleitplanung handelt.

Die städtebauliche Planung der Stadt Springe, hier: die Änderung einer Darstellung im Flächennutzungsplan, widerspricht nicht dem „Pariser Klimaschutzabkommen“.

Verwaltungsentwurf

Im Änderungsbereich sollen der externe Ausgleich für die neu versiegelten Flächen, die durch den Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“ planungsrechtlich vorbereitet wurden und die erforderlichen CEF-Maßnahmen zum Artenschutz, außerhalb des v. g. Bebauungsplanes (allerdings in räumlicher Nähe) durchgeführt werden (CEF-Maßnahmen continuous ecological functionality-measures, Übersetzung etwa Maßnahmen

für die dauerhafte ökologische Funktion). Derzeit werden die Flächen im Änderungsbereich überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Teile der CEF-Maßnahmen wurden bereits durchgeführt.

Bedenken

Mit der Durchführung der CEF-Maßnahmen an dieser Stelle hat die Stadtverwaltung bereits Fakten geschaffen, die nun durch die Planänderung hinterlegt werden sollen. Ob auf diesem Wege Rechte des Rates und des Beteiligungsverfahrens ausgehebelt wurden („Fakten schaffen ohne Waffen“), ließe sich wohl nur in einem langwierigen Gerichtsverfahren klären. Vor dem Hintergrund des bestehenden Bebauungsplans und der insgesamt schwierigen Situation, in der Region Hannover überhaupt noch Bauflächen zu finden, die dem Anspruch des Pariser Klimaabkommens zuträglich sind, wäre eine vorherige Diskussion über Alternativen notwendig gewesen. Die jetzt für die CEF-Maßnahmen vorgesehene Fläche liegt zwar nahe zum Baugebiet „Zur Schille“. Sie ist aber stets Ausführfläche für die Hunde der Bennigser Bevölkerung gewesen. Auch ist der im Süden gelegene Realverbandsweg eine Hauptverkehrsachse im Radverkehr zwischen Bennigsen und Lüdersen. An den Regenrückhaltebecken halten sich gern Jugendliche auf. Ob dies alles die für ein CEF-Gebiet nötige Ruhe der zu schützenden Pflanzen und Tiere sichert, darf bezweifelt werden. Die zwar etwas weiter entfernte Fläche, die östlich der K 227, nördlich der Bahn, westlich des Bachlaufs „Schille“ und südlich der dort vorhandenen Geländekante belegen ist, scheint überhaupt nicht in Betracht gezogen worden zu sein. Natürlich wäre ein Ankauf nötig, die Herrichtung erforderte einen höheren Aufwand. Aber als Rückzugsgebiet und Ruhe- raum wäre sie m.E. weit besser geeignet. Sollte hier die Ausweisung als „Grünland“ entgegenstehen, wäre auch die Diskussion über einen „Abstands- und Rückzugsraum“ östlich der K 227 und südlich der Bahn zu diskutieren gewesen.

Mindestens im regionalen Zusammenhang bleibt fraglich, ob eine so kleine, siedlungsnah gelegene Fläche zum Erhalt der geschützten Arten Feldlerche und Feldhamster überhaupt beitragen kann. Beide Tierarten sind in erster Linie durch die Intensivierung der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten zurückgedrängt worden. Inwieweit aber auch die Zunahme der Population von Rehen, Füchsen, Wildschweinen, Rabenvögeln und des nicht heimischen Waschbärs zu einem Schwinden der Population beigetragen haben, wird nicht untersucht. Auch ist ungeklärt, wie sich das Ausbringen von Pestiziden und der Klimawandel auf die Population ausgewirkt haben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die rechtzeitige, vorgezogene Schaffung von geeigneten Ausgleichsflächen - insbesondere vor dem Hintergrund des faktisch vorhandenen Hamsterlebensraumes - war zwingende rechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Zur Schille“. Als „geeignete“ Ausgleichsflächen - insbesondere für Feldhamster - können nur Flächen in unmittelbarer Nähe zum Lebensraum betrachtet werden. Ein „Ausweichen“ auf weiter entfernt liegende Flächen ist - unter Einhaltung strikten EU-Rechts zum Artenschutz - daher auch kaum möglich.

Die Region Hannover äußerte sich im Beteiligungsverfahren diesbezüglich mit Schreiben vom 08.09.2020: „Die CEF-Ausgleichsmaßnahme muss optimale Bedingungen für die Tierart Feldhamster liefern, um die artenschutzrechtliche Ausgleichsfunktion zu erfüllen.“

Das Beteiligungsverfahren dient insbesondere auch der Informationssammlung, die, soweit bislang noch unbekannt, dann, nach angemessener Gewichtung, in den anschließenden Abwägungsprozess einfließen. Auch können Bürgerinnen und Bürger, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange, die sich in ihren Rechten verletzt sehen, dieses in den jeweiligen Beteiligungsverfahren zum Ausdruck bringen.

Ansonsten obliegt die Planungshoheit - im Rahmen der Gesetze - der Gemeinde. Davon, dass „auf diesem Wege Rechte des Rates und des Beteiligungsverfahrens ausgehebelt wurden“, kann also keine Rede sein.

Die, für die Änderung eines Flächennutzungsplanes obligatorische, Alternativenprüfung kam zu dem Ergebnis, dass in der zwingend erforderlichen räumlicher Nähe zum Wohnbaugebiet „Zur Schille“ bzw. zum verlorengehenden Feldhamsterlebensraum, keine in vergleichbarer Weise geeigneten Flächen zur Erreichung der Planungsziele zur Verfügung stehen.

Die (in der Stellungnahme des Bürgers in Frage gestellte) grundsätzliche Eignung der Ausgleichsfläche bzw. Ausgleichsmaßnahme, wurde von allen am Planverfahren beteiligten Fachleuten/ -ämtern bestätigt.

Weitergehende, vertiefende wissenschaftliche Untersuchungen bzw. allgemeine Ursachenforschung zum Artenrückgang, würden den Rahmen dieser städtebaulichen Planung (29. Änderung des FNP) sprengen.

Verwaltungsentwurf

Für zukünftige Wohnnutzungen sind die Flächen, aufgrund der Schallemissionen aus dem Schienenverkehr der südlich verlaufenden Bahnstrecke, die das Gebiet erheblich belasten, weniger geeignet.

Die Rücknahme der „Wohnbauflächen (W)“ in diesem Bereich von Bennigsen ist sinnvoll, da sich die in Rede stehenden Flächen auch zukünftig außerhalb der, von der Deutschen Bahn Netz AG, geplanten Lärmsanierungsmaßnahmen befinden werden.

Bedenken

Diese Aussage ist zu hinterfragen. Würde das Gebiet mit Mehrfamilienhäusern in einer Ausrichtung Nord-West nach Süd-Ost bebaut, könnten die Schlafräume nach Nordosten (Richtung Lüdersen) angeordnet werden. Wegen der durch den Klimawandel bedingten Steigerungen der Sommertemperaturen würde die Kühlung der Schlafräume so erleichtert, Solaranlagen auf den Dachflächen hätten die richtige Ausrichtung. Zugleich wären sie so zur lärmärmsten Seite ausgerichtet, weil die K 227 wegen der zu niedrigen Brückenhöhen keinen Lkw-Verkehr aufweist und die Geschwindigkeit auf den

dortigen Straßenabschnitten auf 70 und 30 km/h beschränkt ist. Die nach Südwesten ausgerichteten Wohnräume wären vor dem Bahnlärm durch die künftige Lärmschutzwand weitgehend geschützt. Hätte die Verwaltung eine Bebauung dieses Geländes aktiv vorantreiben wollen, hätte sie mit der DB Netz AG Gespräche über eine Verlängerung der Lärmschutzwand oder den Einbau von Schienenstegdämpfern und die Kostenfolgen geführt und den Rat entscheiden lassen. Die Lärmbelastung durch die Bahn in Bennigsen ist regelmäßig nur durch den nächtlichen Güterverkehr bedeutend. Der Deutschlandtakt sieht keine wesentlichen Steigerungen vor. Das ist nicht verwunderlich, da eine höhere Geschwindigkeit als 120 km/h in Bennigsen nicht wird gefahren werden können, die Strecke weitere Geschwindigkeitseinbrüche aufweist (z.B. 100 km/h in der Kernstadt) und andere Wege von Hannover nach Süden oder ins Ruhrgebiet kürzer sind. Die durch den S-Bahn-Halt in Bennigsen entstehenden Geräusche wären auch für dieses Baugebiet bei der o.g. Ausrichtung der Gebäude abgeschirmt.

Die Lärmbelastung an der L 460 ist jedenfalls in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen, während die Ausrüstung der Güterzüge mit Kunststoff-Bremssohlen und Scheibenbremsen die Lärmbelastung verringert hat. Im regionalen Vergleich wären die Flächen jedenfalls gegenüber solchen in Garbsen und Langenhagen an der A2 oder im Einzugsbereich des Flughafens oder an Stadtbahnstationen in der Landeshauptstadt als „Ruheoasen“ vermarktbar. Von daher ist die Rücknahme der Wohnbauflächen gerade hier nicht sinnvoll.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der Entwurfsbegründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadtteil Bennigsen wird an keiner Stelle behauptet, die in Rede stehenden Flächen seien für eine Wohnbebauung auf Grund der Bahnstrecke gänzlich ungeeignet. Es wird lediglich auf die erhebliche Lärmvorbelastung hingewiesen, zu deren Minderung ein erheblicher bautechnischer Aufwand nötig würde. Im Übrigen wären auch die Außenwohnbereiche betroffen, die auch am Tage geschützt werden müssten.

Verwaltungsentwurf

Die bisherige Darstellung „Wohnbauflächen (W)“ wird im Zuge dieser Änderung aufgegeben, da die in Rede stehenden Flächen, aufgrund der Schallemissionen der Bahnstrecke, insbesondere durch die Hanglage der Flächen, besser für Ausgleichsmaßnahmen als für Wohnnutzungen geeignet sind.

Bedenken

Die Erwähnung der Hanglage an dieser Stelle ist lächerlich. In einer Stadt wie Springe mit großen Höhenunterschieden im Stadtgebiet sollte so eine Aussage nur dort getroffen werden, wo sie wirklich erheblich ist. Bei den Baugebieten „Buchenweg“ und „Volkmissers Rehr“ sind ganz andere Hanglagen zu berücksichtigen. Viele Gebiete in der Kernstadt, Altenhagen I, Völksen und Lüdersen weisen viel bedeutendere Hanglagen auf. Durch den Graben am LSG H-30 besteht zudem ein zusätzlicher Schutz bei

Starkregen. Bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung im LSG sind keine Probleme zu erwarten.

Fazit:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird dem Klimaschutz in der Region Hannover keine Rechnung getragen. Bei der Ausweisung von Bauflächen an anderer Stelle in der Stadt Springe oder in anderen Städten und Gemeinden der Region können kaum Flächen gefunden werden, die dem Klimaschutz so zuträglich und gleichzeitig von so hoher Wohnqualität wären wie diese.

Artenschutz ist zwar eine ebenso wichtige Maßnahme. In zwanzig Jahren wird man aber feststellen, dass durch die Klimaerwärmung und von Menschen hervorgerufene Einflüsse die Arten, die man schützen wollte, hier trotzdem ausgestorben sind, weil eine so kleine, siedlungsnah gelegene Fläche zu wenig Schutz bot.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Erwähnung der Hanglage in der Entwurfsbegründung ist nicht „lächerlich“; sie ist vielmehr von erheblicher Bedeutung bei der fachlichen Beurteilung von Schallausbreitungen in der Umgebung von Lärmquellen.

Städtebauliche Planungen erfolgen nicht selten auf Grundlage von Prognoseentscheidungen. Ein Zeitraum von zwanzig Jahren erscheint jedoch vor dem Hintergrund der heutigen Entwicklungsdynamik in vielen Bereichen als recht lang, um halbwegs sichere Annahmen über zukünftige Bedürfnisse und Rahmenbedingungen treffen zu können. In der Regel ist die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet nach ungefähr 10 Jahren in den Grundzügen zu überdenken.

Sollte sich zukünftig – widererwartend - herausstellen, dass die (geänderten) Darstellungen des Flächennutzungsplanes der städtebaulichen Ordnung bzw. Entwicklung entgegenstehen, kann die Stadt mit planerischen Mitteln darauf reagieren.

Die städtebauliche Planung der Stadt Springe, hier: die Änderung einer Darstellung im Flächennutzungsplan, widerspricht nicht dem „Pariser Klimaschutzabkommen“.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Die **Region Hannover** nimmt zu dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Regionalplanung:

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Stellungnahme zur Regionalplanung wird zur Kenntnis genommen.

Naturschutz:

Die externen Ausgleichsflächen können ihre Ausgleichsfunktion nur erfüllen, wenn die im Verfahren zum B-Plan Nr. 42 genannten Inhalte umgesetzt werden:

Die CEF-Ausgleichsmaßnahme muss optimale Bedingungen für die Tierart Feldhamster liefern, um die artenschutzrechtliche Ausgleichsfunktion erfüllen zu können.

Daher sind die Vorgaben des Leitfadens „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ des NLWKN (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2016) zwingend zu berücksichtigen!

Eine Änderung ist erforderlich in der Festsetzung zu den CEF-Maßnahmen:

Bei **CEF 1** ist vorgesehen *„Auf mindestens 50 % der Fläche erfolgt dauerhaft der Anbau von Wintergetreiden – Gerste, Hafer, Triticale oder Luzerne auf der Fläche.“*

Luzerne ist kein Getreide und soll laut Leitfaden des NLWKN auf 20 % der Fläche angebaut werden (Mahd in der zweiten Maihälfte und im Oktober).

Weiter sollen zwei Sorten Wintergetreide (Weizen, Gerste, Triticale oder Hafer) auf mind. 50 % der Fläche angebaut werden (laut Leitfaden 80 %, aber die Größe der Ausgleichsflächen liegt zwischen sogenannten Schutzstreifen und Kernflächen und daher ist die dargestellte Vorgabe vertretbar).

Die restlichen 30 % können mit Feldkulturen wie Ackerbohnen, Erbsen oder Blühmischungen eingesät werden.

Der Satz *„Auf den Flächen können auch Brach- oder Blütenstreifen eingebracht werden“* ist zu streichen oder auf eine konkrete Flächengröße (max. die Hälfte des 30 %-Anteils) zu beziehen, weil er sonst missverständlich ist.

Für die **CEF 2**-Maßnahme ist ein jährlicher Umbruch vorgesehen.

Fachlich sinnvoll ist das für die 50 %-Fläche, die mit alten Getreidesorten (Emmer, Einkorn) und Buchweizen bewirtschaftet wird.

Für den Bracheanteil ist ein Umbruch nur alle zwei Jahre üblich und im Sinne der biologischen Vielfalt erforderlich.

Die **3 m breiten Brachestreifen** am Nord- und Südrand zu den Wegen hin können alle drei Jahre gemäht oder umgebrochen werden.

Ein Schlegeln mit Liegenlassen des Mahdgutes (S. 59) ist für die Entwicklung der Fläche ungünstig (Artenverarmung) und daher ist eine Abfuhr des Mahdgutes bei Mahd festzulegen.

Daher sollen die Vorgaben für die Bewirtschaftung - spätestens im Vertrag mit dem Landwirt, der die Pflege und Bewirtschaftung der Flächen übernimmt - entsprechend angepasst werden.

Die Stellungnahme zum Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die externen Ausgleichsflächen ihre Ausgleichsfunktion nur erfüllen können, wenn die im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 42 genannten Inhalte umgesetzt werden, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, war der Stadt Springe jedoch bereits bekannt.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bezieht sich offenbar auf die Ausgleichsmaßnahmen zum abgeschlossenen, rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“, Stadtteil Bennigsen, die vorab mit der UNB abgestimmt sowie vertraglich bindend gesichert wurden und nicht auf die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe.

Im Rahmen dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die bisherige Darstellung von „Wohnbauflächen (W)“ in die Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ mit der Teilüberlagerung von „Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ geändert. Es werden keine neuen Bauflächen planungsrechtlich vorbereitet, sondern zurückgenommen.

Die **Avacon Netz GmbH** nimmt zu dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Die Bauleitplanung der Stadt Springe befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer Fernmeldeleitung.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Die Stellungnahme der Avacon Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Fernmelde:

Für unser sich innerhalb des Planungsgebietes befindliches Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Ferner dürfen im Leitungsschutzbereich unseres Fernmeldekabels keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Falls unser Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Die Lage der Fernmeldeleitung entnehmen sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.

Die der Stellungnahme als „Anhang“ beigefügten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Bereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es Planungsziel „Flächen für die Landwirtschaft“ darzustellen, die in Teil-bereichen mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert werden, um in diesen Bereichen die externen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, die durch den Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“ vorbereitet werden.

Es ist weder eine Bebauung noch sind umfangreiche Erdarbeiten im Änderungsbereich vorgesehen.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Springe hat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Bennigsen nach Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 17.12.2020 sowie die Begründung gemäß § 5 (5) BauGB beschlossen.

Springe, 29.04.2021

gez. Springfeld
Bürgermeister
(Springfeld)